

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei  
Lageblatt  
Riesa  
Bismarckstr. 20.  
Postfach Nr. 22.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptamts Meißner bezirksamtlicherseits bestimmte Blatt.

Verlagsort:  
Dresden 1890.  
Verleger:  
Riesa Nr. 22.

Nr. 287.

Donnerstag, 10. Dezember 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 80 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Restzeile 100 Gold-Pfennige; Zeitrauber und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligte Rabatte erlöscht, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstündige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Diskontherabsetzung

Berlin, 10. Dezember

Die Reichsbank hat mit Wirkung ab Donnerstag, dem 10. Dezember, den Diskontsatz von 8 auf 7 Prozent und den Lombardsatz von 10 auf 8 Prozent herabgesetzt.

In der Zentralauschubung führte Reichsbankpräsident Dr. Luther u. a. aus: Im besonderen galt es zu prüfen, ob es nicht bei voller Beachtung der währungs- und wirtschafspolitischen Gesichtspunkte, die trotz der Belohnbarkeit der derzeitigen Lage der deutschen Reichsmark ihre Geltung behalten, möglich ist, durch entsprechende Herabsetzung der bestehenden Diskont- und Lombardsätze, die in der Entwicklung liegenden preislegenden Tendenzen zu unterstützen, die neben oder auf Grund der Notverordnung durch beschlossene oder geplante Maßnahmen verschiedener Stellen, wie der Reichsbahn, anderer Unternehmungen oder innerhalb der Selbstwirtschaft einen neuen Antrieb erhalten. Diese Prüfung hat die Möglichkeit einer Senkung des Diskontsatzes um ein Prozent und einer Senkung des Lombardsatzes um zwei Prozent ergeben, wodurch die früher übliche Spanne von ein Prozent zwischen dem Diskont- und Lombardsatz wiederhergestellt wurde.

## Kalendarium der Notverordnung.

Was geschieht wann?

Unverzüglich:

Senkung aller Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen, sowie durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1931.

Senkung der Preise des freien Marktes auf Grund der Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung um einen entsprechenden Satz; dazu gehören auch die Werttarife der Kommunen (Gas, Elektrizität usw.), sowie die Tarife für handwerkliche Leistungen.

Erlaß von Steuerbefreiungen zwecks Eintreibung der Reichsfluchtsteuer.

Allgemeines Verbot des Tragens von Uniformen und Abzeichen politischer Verbände.

Verbot aller politischen Versammlungen und Kundgebungen zwecks Sicherung des Weihnachtsfriedens.

Ablösung der Hausinschuld durch sofortige Zahlung des dreifachen Jahresbetrages.

Sicherung vor Zwangsversteigerung, sofern diese unverhältnismäßige wirtschaftliche Schädigungen hervorrufen würde.

Ab 16. Dezember:

Senkung der Eisenbahngütertarife um 15 Prozent bis 26 Prozent.

Bis zum 19. Dezember:

Verhandlungen über sämtliche Tarifverträge zwecks Feststellung der ab 1. Januar 1932 gemäß den Vorschriften der Notverordnung in Kraft tretenden Sätze.

Ab 1. Januar 1932:

Senkung der Zinsen aller festverzinslichen Werte von 8 auf 6 Prozent resp. im Verhältnis 8:6; bei Zinslängen, die über 12 Proz. hinausgehen, noch stärkere Herabsetzung. Entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt.

Senkung der Preise der Zwangssyndikate (Kohle, Kaff, Stickstoff usw.) um 10 Prozent.

Herabsetzung der Altmieten um 10 Prozent der Friedensmiete.

Vereinbarung über die Senkung der Mieten in Neubauten nach Maßgabe der eintretenden Entlastung der Hausbesitzer durch die Senkung der Zinssätze.

Erhöhung der Umsatzsteuer von 6,75 auf 7 Prozent; ausgenommen Brot und Mehl.

Senkung der Löhne und Gehälter um 10 Prozent für die Arbeiter und Angestellten bei Behörden, um 9 Prozent für die Beamten.

Vorfälle der kleinen Verletztenrenten in der Unfallversicherung; Neuregelung weiterer Sozialrenten.

Vorfälle der Steuerertragsschuld.

Vorfälle der Mineralwassersteuer.

Steuerliche Erleichterungen für die Aufstellung großer Gesellschaften.

Am 5. Januar 1932:

Letzter Termin zur außerordentlichen Kündigung von Mietverträgen, die vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossen sind, resp. über den 31. März 1932 hinaus laufen, sofern nicht inzwischen eine Senkung des Mietzinses um mindestens 20 Prozent vereinbart worden ist.

Am 10. März 1932:

Vorauszahlung der normalerweise am 10. April fälligen Einkommenssteuer und Körperschaftsteuer.

Am 31. März 1932:

Letzter Termin zur Ablösung der Hausinschuldern durch dreifache Zahlung des Jahresbetrages; weiterhin Ablösung nur noch durch Zahlung des dreifachen halbjährigen Betrages.

Weitere Forderung der Wohnungswirtschaft; Aufhebung des Reichsmieten- und des Mieterschutzgesetzes für die größeren Wohnungen.

## Ergänzungen und Einzelheiten zur Notverordnung.

### Der Wortlaut wichtiger Bestimmungen der Notverordnung.

Berlin. Die Bestimmungen des Kapitels 3 der Notverordnung über die Zinsenkung lauten im Wortlaut:

Der Zinssatz von Anleihen, die in öffentlichen Schulbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverreibungen ausgeben sind (Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnobligationen, Schuldverschreibungen von Kreditanstalten oder Ablosungsanstalten des privaten oder öffentlichen Rechts, Obligationen von Aktiengesellschaften, Kommunalobligationen auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Einzelpersonen usw.) wird, wenn er 8 v. H. oder weniger, aber mehr als 6 v. H. beträgt, auf 6 v. H., wenn er mehr als 6 v. H. beträgt, im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt. Soweit der Zinssatz mehr als 12 v. H. beträgt, wird der 12 v. H. übersteigende Teil des Zinssatzes im Verhältnis von 8 zu 4 herabgesetzt. Erhält sich als herabgesetzter Zinssatz eine Zahl, die nicht in volle Viertel teilbar ist, so wird sie nach oben auf ein volles Viertel abgerundet. Die Drahtkassen gilt nur für Zinsen, die für einen nach dem Inkrafttreten dieses Abschnittes liegenden Zeitraum geschuldet werden.

Ueber die Zinsenkung auf dem Geldmarkt heißt es: Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat durch Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Kreditinstitute sicherzustellen, daß bis zum 31. Dezember 1931 zwischen den Spitzenverbänden Vereinbarungen über die Höhe der für die berechneten Gelder zu gewährenden Zinsen und über die Berechnung der bei der Weitergabe der Gelder an Dritte maßgebenden Zinssätze und Provisionen getroffen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für das Bankgewerbe; sie gelten für alle Unternehmungen der betreffenden Art, auch falls diese den Spitzenverbänden nicht angeschlossen sind.

Ueber die Mietenkung werden folgende Bestimmungen getroffen: Bei Mietverhältnissen, auf die die Vorschriften des Reichsmietengesetzes Anwendung finden, ermächtigt sich für die mit dem 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit die gesetzliche Miete um 10 v. H. der Friedensmiete. Von dem gleichen Zeitpunkt an ermächtigt sich der Mietzins bei sonstigen Mietverhältnissen über Gebäude oder Gebäudeteile, die bis zum 1. Juli 1918 bewohnt worden sind, um 10 v. H. der Friedensmiete. Bei Mietverhältnissen über Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bewohnt worden sind, ermächtigt sich vom 1. Januar 1932 ab der Mietzins anteilig am den Betrag, um den die laufende Belastung des Grundstücks nach den Vorschriften über die Zinsenkung gesenkt wird. Die Vorschriften dieses Kapitels finden auf Untermietverhältnissen keine Anwendung. Gilt bei Inkrafttreten dieses Kapitels ein Mietzins, der niedriger ist als der Mietzins für die mit dem 1. Januar 1931 beginnende Mietzeit, so darf der Unterschied auf die Ermäßigung angerechnet werden. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz erlassen zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften; dabei können sie für alle Fälle bestimmter Art Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen.

### Die Deutschnationale Volkspartei verlangt Aufhebung der Notverordnung.

Berlin. Die Reichstagsfraktion der Deutschnationalen Volkspartei hat auf Grund des Artikels 24 der Reichsverfassung die sofortige Einberufung des Reichstages beantragt.

Die Deutschnationalen haben ferner folgenden Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, die vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 ist außer Kraft zu setzen.

### Dr. Oberlohn über die Notverordnung.

Braunschweig. Am Mittwoch abend sprach Dr. Oberlohn in einer stark besuchten Versammlung der DNVP über die Notverordnung. Er führte unter anderem aus, daß das deutsche Volk heute mit Erschütterung und Schauern vor dem Tatbestand einer neuen Notverordnung stehe; die Deutschnationalen wollten den Artikel 48 nicht befechtigen, denn sie hätten die Absicht, den "Belagerungsartikel" später einmal sehr hart anzuwenden; aber in wesentlich anderer Form. Durch die neue Notverordnung werde in das Leben des deutschen Volkes und seiner Wirtschaft tief eingegriffen. Sie sei weiter nichts als nackte Sozialfriede, Reichskanzler Brüning sei in seiner Rundfunkrede (scharf von der DNVP abgerückt). Das sei ein Zeichen dafür, daß er ganz unter dem Einfluß des Sen-

trums und der Sozialdemokratie stehe. Die Heraushebung der Umsatzsteuer müsse zu einer Erschütterung der gesamten Industrie und des Gewerbes führen. Infolge der Senkung der Kaufkraft durch die Einkommenssenkung und der damit verbundenen Schrumpfung des gesamten Erzeugungsprozesses werde automatisch das Heer der Arbeitslosen vermehrt werden. Die Regierungskreise seien über die Stimmung im Volke heute nicht unterrichtet. Das Schicksal der Regierung Brüning sei längst entschieden, weil die Regierung den Kampf um die Seele des deutschen Volkes einhundertprozentig verloren habe. Früher habe Brüning selbst gesagt, wenn man die letzte Reserve, die Umsatzsteuer, noch anlasse, wolle er seinen Abschied nehmen, weil die Erhöhung dieser Steuer ein volkwirtschaftliches Verbrechen sei. — Auf die Außenpolitik eingehend sagte Dr. Oberlohn, daß die Deutschnationalen für eine Verständigung mit Frankreich seien, aber nur bei einer einhundertprozentigen wehr- und machtpolitischen Gleichberechtigung.

### Ländertagung für die Durchführung der Notverordnung.

Berlin. Zur Beratung der Ausführungsbestimmungen, die für die Mietenkung und die sonstigen Neuerungen auf dem Gebiete des Wohnrechtes zu erlassen sind, trat heute in Berlin eine Konferenz der Länder zusammen. Sie soll vor allem Richtlinien für die Senkung der Mieten in Neubauwohnungen aufstellen, nachdem für die Wohnungen in alten Häusern die Notverordnung selbst vom 1. Januar an die Mieten um 10 Prozent gesenkt hat.

### Deute Erörterung der Notverordnung in Basel.

Basel. Der Beratende Sonderausschuß hat gestern die allgemeine Aussprache über die Wirtschafts- und Finanzfragen abgeschlossen. Heute Donnerstag begann der Ausschuß mit der Beratung der Notverordnung. In diesem Zusammenhang wird auch die neue deutsche Notverordnung zur Erörterung gelangen. Für die Behandlung dieser Fragen in dem Ausschuß ist der Wirtschaftsminister im Reichsfinanzministerium Graf Schwerin v. Krosigk in Basel eingetroffen. Die Erörterung der Etatsfragen wird den Ausschuß vermutlich während dieser Woche beschäftigen. Man glaubt, daß der Hauptabschnitt der Beratungen in der kommenden Woche liegen wird.

### Keine Ausnahme vom Versammlungsverbot

Dresden, 10. Dezember.

Der deutschnationale Landtagsabgeordnete Tögel hat sich im Hinblick auf das in der Notverordnung erlassene allgemeine Versammlungsverbot an Ministerpräsident Schied gewandt und beantragt, daß das Versammlungsverbot von der Sächsischen Regierung nicht durchgeführt wird, so lange die Frist für die Eintragung zum sächsischen Volksbegehren läuft. Ministerpräsident Schied sagte zu, alles tun zu wollen, was in seinen Kräften stehe, damit die Agitation für das Volksbegehren durch das Versammlungsverbot nicht behindert wird.

Die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei teilt mit:

Die Sächsische Regierung hat sich sofort nach dem Bekanntwerden des Inhalts der neuen Reichsnotverordnung mit Rücksicht auf das in Sachen schwebende Volksbegehren wegen einer Ausnahmebewilligung von dem mit sofortiger Wirkung für ganz Deutschland erlassenen Versammlungsverbot an das Reichsministerium des Innern gewandt, um dort aber die Auskunft erhalten, daß weder das Reichsministerium des Innern noch eine Landesregierung Ausnahmen bewilligen könne.

### Reichsbanner und Uniformverbot

Die Gauleitung Dresden des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold hat ihre Mitglieder aufgefordert, dem in der neuen Notverordnung ausgesprochenen Uniformverbot unbedingt Folge zu leisten und Disziplin zu wahren.

### Der erste Eindruck der neuen Notverordnung in Amerika.

New York. Die neue Notverordnung stellt alle anderen außenpolitischen Ereignisse in den Schatten. In politischen und wirtschaftlichen Kreisen der Vereinigten Staaten herrscht der Eindruck vor, daß der Reichskanzler gewillt sei, seine Stellung bis zum äußersten zu verteidigen, um das Gleichgewicht des Reichshaushalts zu jeden Preis herzustellen. Andererseits aber sagt man sich, daß Brüning jetzt den letzten Trumpf ausgespielt habe. Die amerikanische öffentliche Meinung erwartet daher mit größter Spannung die Rückwirkung der neuen Verordnung in Deutschland, ohne vorläufig selbst dazu Stellung zu nehmen.